

## ELEKTROMOBILITÄT

PLANEN SIE DIE ANSCHAFFUNG EINES AUTOMOBILS MIT ELEKTROANTRIEB?



# Mit Spannung erwartet!

Sie sind flink, leise und fahren abgasfrei: Elektroautos. In den Großstädten sieht man immer mehr dieser Fahrzeuge, wenngleich Deutschland im internationalen Vergleich beim Thema Elektromobilität weit hinterherhinkt. Das soll sich nun ändern. Mit ökonomischen Anreizen will die Bundesregierung den elektrischen Fuhrpark fördern. **tatort:Steuern** erklärt, was bereits gilt und was geplant ist.

Das Thema Elektromobilität entscheidet über die Zukunft der Automobilindustrie, zusammen mit der digitalen Vernetzung. »Des Deutschen liebstes Kind« wird sich damit gravierend verändern. Beschleunigt durch Abgas-Skandale und Vorgaben zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, nehmen derzeit gerade die Diskussionen um neue Rahmenbedingungen für neue Antriebsformen Fahrt auf.

Bislang haben geringe Reichweiten, eine schlechte Ladeinfrastruktur und hohe Anschaffungskosten die Nachfrage nach Elektrofahrzeugen gehemmt. Tatsächlich gibt es höhere Reichweiten

von mehr als 300 Kilometern derzeit nur bei teuren Fahrzeugen der Oberklasse. Kleinere E-Autos mit Reichweiten zwischen 100 und 200 Kilometern eignen sich damit vor allem für Menschen, die sich in einem Radius von 80 Kilometern rund um den Wohnort bewegen. Die Entwicklung effektiverer Batterien dürfte aber nur eine Frage der Zeit sein.

Es gibt Vieles, was für die neue Technik spricht: Elektroautos haben geringe Betriebs- und Unterhaltskosten und sind nahezu wartungsfrei. Kfz-Steuer fällt nicht an, Versicherungsbeiträge sind günstig. Die Fahrzeuge haben eine hohe Umweltfreundlichkeit, denn sie

sind abgasfrei und geräuscharm. Und nicht zuletzt macht ein E-Auto richtig Spaß: Wer einmal mit BMW i3, Elektro-Smart, Tesla & Co. gefahren ist, möchte so schnell nicht mehr aussteigen. Der Fahrspaß erhöht sich durch spezielle Programme einzelner Städte und Gemeinden, die diese Form der Mobilität fördern. In der Diskussion sind beispielsweise die Nutzung von Busspuren, kostenfreies Parken und günstige Stromtankstellen.

Einheitliche Standards und ein flächendeckendes Netz an Ladesäulen sind entscheidend, um die Elektromobilität in Deutschland voranzubringen und

## WICHTIG

- ▶ Seit dem 2. Juli 2016 steht Ihnen eine Kaufprämie in Höhe von 4.000 Euro zu, wenn Sie ein elektrisch betriebenes Fahrzeug kaufen, dessen Netto-Listenpreis weniger als 60.000 Euro beträgt.
- ▶ Elektrofahrzeuge sind derzeit für fünf Jahre von der Kfz-Steuer befreit. Die Bundesregierung plant, den Zeitraum auf zehn Jahre auszuweiten.
- ▶ Die private Nutzung von E-Dienstfahrzeugen ist steuerlich begünstigt, weil vom Bruttolistenpreis – als Bemessungsgrundlage der 1-Prozent-Regelung – die Kosten des relativ teuren Batteriesystems nach einem gestaffelten System abgezogen werden.

die Akzeptanz im Markt zu erhöhen. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Ladesäulenverordnung, die bis Ende des Jahres umgesetzt werden soll. Die Verordnung dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie und enthält Mindestanforderungen zum Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektrofahrzeuge sowie klare und verbindliche Regelungen zu Ladesteckerstandards.

Mit rund einer Milliarde Euro fördert die Bundesregierung aktuell die Elektromobilität in Deutschland. Dazu gehören ein Umweltbonus für Elektrofahrzeuge, der Aufbau der notwendigen Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge sowie die steuerliche Förderung.

### Umweltbonus

Seit dem 2. Juli 2016 gibt es eine Kaufprämie für den Erwerb von bestimmten Elektrofahrzeugen. Sie gilt für alle elektrisch betriebenen Fahrzeuge, die ab dem 18. Mai 2016 erworben wurden und beträgt 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und 3.000 Euro für Plug-In-Hybride. Die Förderung entfällt, wenn der Netto-Listenpreis des Basismodells mehr als 60.000 Euro beträgt. Sie erfolgt bis der Fördertopf von 600 Millionen Euro ausgeschöpft ist, längstens bis zum Jahr 2019. Den Umweltbonus erhalten Privatpersonen, Unternehmen, Stiftun-

gen, Körperschaften und Vereine, auf die ein Neufahrzeug zugelassen wird.

### Bestehende Steuervorteile

Elektrofahrzeuge sind von der Kfz-Steuer befreit – aktuell für einen Zeitraum von fünf Jahren. Zudem erfolgt eine deutlich geringere Besteuerung des privaten Nutzungsanteils. Bemessungsgrundlage für die so genannte 1-Prozent-Regelung ist der Bruttolistenpreis. Bei den geförderten Fahrzeugen wird aber der Listenpreis um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs nach einem gestaffelten System gemindert. Auch wer den Privatanteil mittels Fahrtenbuch ermittelt, darf die Kosten der Batterie bei Berechnung der Fahrzeugkosten außer Betracht lassen.

### Geplante Steuervergünstigungen

Flankierend zu den bereits bestehenden Maßnahmen sind weitere steuerliche Vergünstigungen geplant. Hierzu hat das Kabinett am 18. Mai 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr gebilligt. Darin enthalten sind folgende Maßnahmen:

- ▶ Die Kfz-Steuerbefreiung wird von fünf auf zehn Jahre ausgeweitet.
- ▶ Leistungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die dem Betrieb von Elektrofahrzeugen dienen, also zum Beispiel das Aufladen der Batterien, sind von der Lohnsteuer befreit. Dies gilt sowohl für Ladeinfrastruktur am Firmensitz als auch für Ladevorrichtungen, die dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung daheim

überlassen werden, aber im Eigentum des Unternehmens bleiben. Damit soll bewirkt werden, dass sich der Arbeitgeber selbst am Ausbau der Ladeinfrastruktur beteiligt. Unter Ladevorrichtung ist die gesamte Ladeinfrastruktur einschließlich Zubehör und hierzu erbrachter Dienstleistungen (zum Beispiel Installation oder Inbetriebnahme) zu verstehen.

- ▶ Übereignet der Arbeitgeber hingegen unentgeltlich oder verbilligt die Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer, so kann die Leistung pauschal mit 25% Lohnsteuer besteuert werden. Trägt der Arbeitnehmer die Kosten für die Anschaffung der Ladevorrichtung, kann der Arbeitgeber diese Kosten bezuschussen und ebenfalls pauschal mit 25% versteuern. Sozialversicherungsbeiträge fallen dann nicht an.

Die lohnsteuerlichen Regelungen sollen ab dem 1. Januar 2017 gelten und sind befristet bis 31. Dezember 2020.

Bundestag und Bundesrat müssen dem Gesetz noch zustimmen. Hiermit ist im Herbst 2016 zu rechnen.

### Weitere Fördermöglichkeiten

In mehreren Bundesländern gibt es weitere Förderprogramme, die ebenfalls Zuschüsse für den energieeffizienten Aus- oder Umbau des Fuhrparks von Unternehmen vorsehen. So fördern beispielsweise die Länder Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hessen und Nordrhein-Westfalen unterstützende Maßnahmen zur Einführung der Elektromobilität im Land. Die Stadt München gewährt aktuell Zuschüsse für die Anschaffung von E-Bikes.



## TIPP

Stellen Sie den Antrag auf Bezuschussung direkt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de). Weitere Informationen erteilt die Behörde unter der Telefonnummer **06196 908-1009**.